

# Erneuerbare Energiegemeinschaften – steuerliche Aspekte

Mag. Ursula Stingl-Lösch 13.09.2022

Neue Herrengasse 10/4 3100 St. Pölten

Telefon: 02742 321 86 Fax: 02742 321 86 44 www.noegbg.at office@noegbg.at



### Erneuerbare Energiegemeinschaften

Übersicht rechtliche Grundlagen

Gesellschaftsformen – zwei favorisierten Varianten

Erzeugungsanlagen – Eigen-/Fremdanlagen

Steuerliche Vorgaben

Rechtliche Grundlagen:

- 6. Teil des EAG §§ 79 ff EAG sowie § 69 EAG
- Abhängig von Gesellschaftsform UGB, GmbHG, VereinsG, GenG
- EStG; UStG, KStG; EIAbgG, BAO

- Weiterführende Unterlagen bzw. Links:
  - Mustervorlagen, Broschüre Steuern & Abgabe, etc. unter: <a href="https://energiegemeinschaften.gv.at/download-bereich/">https://energiegemeinschaften.gv.at/download-bereich/</a>
  - Steuer-Ratgeber f
    ür den Betrieb von PV-Anlagen (www.pvaustria.at)

#### Ausgangspunkt § 79 Abs. 2 EAG

Mitglieder oder Gesellschafter einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft dürfen natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder kleine und mittlere Unternehmen sein. Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern zu bestehen und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Ihr Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen; dies ist, soweit es sich nicht schon aus der Gesellschaftsform ergibt, in der Satzung festzuhalten. Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft hat ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, vorrangig ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen. Die Teilnahme an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist freiwillig und offen, im Fall von Privatunternehmen darf die Teilnahme nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein.

# Ausgangspunkt § 79 Abs. 2 EAG

Mitglieder

- natürliche Personen
- Gemeinden
- Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
- kleine und mittlere Unternehmen sein
- NICHT: Privatunternehmen, deren Teilnahme deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist
- Gesellschaftsformen
  - Verein
  - Genossenschaft
  - Personen- oder Kapitalgesellschaft (OG, KG, GmbH, AG)
  - ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit

### Ausgangspunkt § 79 Abs. 2 EAG

#### Zweck

- Erbringung von vorrangig ökologischen, wirtschaftlichen oder sozialgemeinschaftlichen Vorteilen an Mitglieder
- KEINE Erzielung von finanziellen Gewinnen Satzungsinhalt (allerdings fraglich inwieweit hier Gemeinnützigkeit gemäß BAO anwendbar ist)
- Erreichen vieler Personen Teilnahme an EEG ist frei und offen

#### Zwei favorisierte Gesellschaftsformen

#### Verein – Genossenschaft?

Inhalt

- Geringer administrativer Aufwand
- Flexible Handhabung der Mitgliedschaft
- Beschränkte Haftung Mitglieder
- Haftungsprivileg der Organwalter
- Kein Mindestkapital

#### Spricht eher für Verein:

- Kleine bzw. kleinstrukturierte EEGs
- Fluktuierende Mitgliederzahl
- Auf größere EEGs, aber ohne großen Gewinn

- Mitbestimmung der Mitglieder
- Ein- und Austrittsmöglichkeiten
- Beschränkte Haftung
- Höherer administrativer Aufwand?
- Revisionsverband

#### Spricht eher für Genossenschaft:

- Größere Mitgliederzahl (Netzebene 5)
- Großer Stromverbrauch der Mitglieder

- Eigenanlagen EEG investiert und ist Eigentümer
  - Eigener Strom, uU Vorsteuerabzug, unabhängig von einliefernden Personen
  - Aufwendungen EEG: Abschreibung, Versicherung, Wartungsarbeiten
- Fremdanlagen Mitglieder besitzen Anlagen bereits
  - V1: Mitglieder verkaufen Strom an EEG
    - "Überschusseinspeisung" nicht selbst verbrauchter Strom
    - "Volleinspeisung" gesamter Strom
  - V2: Mitglieder überlassen Anlage (Miet-/Pachtvertrag)
  - Aufwendungen

Kontakt

### Ertragsteuerliche Aspekte EEG

- Abhängig von Gesellschaftsform, Beteiligungsstruktur und/oder Größe
- Verein, Genossenschaft:
  - Grundlage KStG
  - keine Mindestkörperschaftsteuer
  - KÖSt: 25%, 2023: 24%, ab 2023: 23% für erwirtschaftete Gewinne
- Rechnungslegung/Bilanzierung:
  - Verein: abhängig von Größe (Einnahmen/Ausgaben-Rechnung, Bilanz)
  - Genossenschaft: Bilanz und GuV

# Umsatzsteuerliche Aspekte EEG

- § 2 Abs. 1 UStG unternehmerische Tätigkeit
- 2 Möglichkeiten:

- Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z. 27 UStG
   Umsätze pro Jahr < EUR 35.000 netto → keine USt, kein VSt-Abzug</li>
  - Verzicht auf Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 3 UStG Folge: Umsatzsteuer 20%, VSt-Abzug gegeben
- Aufgrund von übersteigen Umsatzgrenze von EUR 35.000 netto pro Jahr kein Kleinunternehmer mehr (wohl größere EEG)
- Verrechnung an Stromabnehmer innerhalb EEG mit 20% USt
- Überschusseinspeisung an zB ÖMAG/EVN:
   Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger, wenn dieser Wiederkäufer

Inhalt

### Umsatzsteuerliche Aspekte Gemeinde

#### § 2 Abs. 3 UStG zu Unternehmereigenschaft in der Umsatzsteuer

Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988), ausgenommen solche, die gemäß § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 von der Körperschaftsteuer befreit sind, und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten jedoch stets

- Wasserwerke
- Schlachthöfe
- Anstalten zur Müllbeseitigung und
- zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen sowie
- die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.

#### Umsatzsteuerliche Aspekte Gemeinde

#### § 2 Abs. 1 KStG - Voraussetzungen

Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist jede Einrichtung, die

- wirtschaftlich selbständig ist und
- ausschließlich oder überwiegend einer nachhaltigen privatwirtschaftlichen
   Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht und
- zur Erzielung von Einnahmen oder im Falle des Fehlens der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr von anderen wirtschaftlichen Vorteilen und
- nicht der Land- und Forstwirtschaft (§ 21 des Einkommensteuergesetzes 1988)

dient.

Inhalt

Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Die Tätigkeit der Einrichtung gilt stets als Gewerbebetrieb.

#### **ALLE Kriterien müssen erfüllt werden!**

# Umsatzsteuerliche Aspekte Gemeinde

- Variante 1 Lieferung Strom an EEG
  - Volleinspeiser

- Jahreseinnahmen > EUR 2.900 netto bzw. in Summe aller PV-Anlagen
- Überschusseinspeiser
  - Jahreseinnahmen aus Überschusseinspeisung > EUR 2.900 netto bzw. in Summe aller PV-Anlagen
- Variante 2 Verpachtung Betrieb gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 KStG
  - Bei Gemeinde wäre Bewirtschaftung PV-Anlagen selbst ein Betrieb
  - So ausgestaltet, dass ohne Investitionen des P\u00e4chters Bewirtschaftung durch diesen m\u00f6glich ist
  - Pachteinnahmen > EUR 2.900 netto pro Jahr
  - Problematisch müssen alle Anlagen dafür an die EEG verpachtet werden?

### Umsatzsteuerliche Aspekte Gemeinde

- Wenn Voraussetzungen erfüllt:
  - Variante 1:
    - Stromlieferung an EEG keine USt bei Gemeinde, da EEG als Wiederverkäufer einzustufen ist
    - Vorsteuerabzug aus Vorleistungen und Ifd. Leistungen (Wartungen)
  - Variante 2:
    - Pacht mit 20% Umsatzsteuer zu versteuern (KEINE Stromlieferung)
    - Vorsteuerabzug aus Vorleistungen und Ifd. Leistungen (Wartungen)

# Körperschaftsteuerliche Aspekte Gemeinde

- Wenn Voraussetzungen erfüllt:
  - Körperschaftsteuerpflicht
  - Erklärungspflicht gegeben, wenn
    - dauerhaft Gewinne erzielt werden
    - Freiwillig Bilanzierung nach § 4 Abs. 1 EStG erfolgt (vereinfachte Bilanz)
    - vom Finanzamt aufgefordert wird
    - aus BgA Jahresumsätze > EUR 700.000,00 jährlich erwirtschaftet werden – Verpflichtung zur Bilanzierung gemäß § 5 Abs. 1 EStG (wie zB GmbH)

Inhalt



#### Mag. Ursula Stingl-Lösch

Steuerberaterin seit 2011, Ansprechpartnerin im Bereich Steuerfragen für Körperschaften öffentlichen Rechts, sowie bei Bilanzierungsfragen von ausgegliederten Gemeindegesellschaften, Autorin von Artikeln in der NÖ Gemeinde und weiteren Fachzeitschriften, Fachvortragende.



#### Mag. Ursula Stingl-Lösch

Steuerberaterin Geschäftsführerin

T 43 2742 / 321 86 F 43 2742 / 321 86 DW 44 E ustinglloesch@noegbg.at 3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 10/4

© 2022 NÖ Gemeinde Beratungs & SteuerberatungsgesmbH (NÖ Gemeindeberatung)
Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht
ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle
Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre
Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie
einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren.